

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85072 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 08.05.26

Nr. 18

2026

Inhalt:

- 117 **Manövermeldung:** Am 27.05.2026 und 03.06.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Köschinger Forst, Oberdolling, Altmannstein und vom 09.06. bis 10.06.2026 im Adelschlager Forst, Nassenfels, Buxheim, Eitensheim, Hitzhofen, Wellheim, Eichstätt eine Wehrübung durch.
- 118 **Nachruf: Herr Johann Fronек – Ehrenkreisbrandmeister**
- 119 **Manövermeldung:** In der Zeit von 08.06.2026 bis 11.06.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Wellheim, Dollnstein, Schernfeld, Pollenfeld, Eichstätt, Adelschlag und Nassenfels eine Wehrübung durch. Es werden ca. 53 Soldaten sowie 4 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.
- 120 **Öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 72 bis 78 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).**
- 121 **Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV**
- 122 **Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV**
- 123 **Nachruf: Herr Erich Drosdziok – Ehrenkreisbrandmeister**
- 124 **Haushaltssatzung des Schulverbandes Nassenfels für das Haushaltsjahr 2026**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

117 Manövermeldung:

Am 27.05.2026 und 03.06.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Köschinger Forst, Oberdolling, Altmannstein und vom 09.06. bis 10.06.2026 im Adelschlager Forst, Nassenfels, Buxheim, Eitensheim, Hitzhofen, Wellheim, Eichstätt eine Wehrübung durch. Es werden k.A. an Soldaten sowie k.A. Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manchinger Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

118 Nachruf Herr Johann Fronек – Ehrenkreisbrandmeister

Nachruf

Am 28. April 2026 ist Herr
Johann Fronек
Ehrenkreisbrandmeister

im Alter von 91 Jahren verstorben.

Johann Fronек war von 1983 bis 1994 als Gebiets-Kreisbrandmeister für die Großgemeinde Altmannstein für insgesamt 17 Feuerwehren zuständig.

Für seine Verdienste um das Feuerwehrwesen wurde Johann Fronек 1994 zum Ehrenkreisbrandmeister ernannt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für sein Engagement und seine langjährige ehrenamtliche und verdienstvolle Tätigkeit. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 05.05.2026
Landratsamt Eichstätt

Alexander Anetsberger
Landrat

119 Manövermeldung:

In der Zeit von 08.06.2026 bis 11.06.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Wellheim, Dollnstein, Schernfeld, Pollenfeld, Eichstätt, Adelschlag und Nassenfels eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 53 Soldaten sowie 4 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manchinger Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

120 Öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 72 bis 78 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bau- und Mischgebiet „Am Oberdorfer Berg“ in den Untergrund durch die Gemeinde Oberdolling Landkreis Eichstätt

Die Gemeinde Oberdolling hat die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bau- und Mischgebiet „Am Oberdorfer Berg“ in den Untergrund beantragt.

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die einer gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 10, 11 und 15 WHG bedarf.

Die der Maßnahme zugrunde liegenden Planunterlagen werden in der Zeit vom

18.05.2026 bis einschließlich 21.06.2026

öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Eichstätt (<https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/wasserrecht/oeffentliche-bekanntmachungen>). Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (06.07.2026) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oberdolling oder beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht, Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu den Planunterlagen abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, ob ein Erörterungstermin stattfindet.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn im Rahmen eines Erörterungstermins mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden. In diesem Fall kann auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Eichstätt
Eichstätt, 04.05.2026

Mühlbacher

121 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Vorbescheid);
Antragsteller: Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Str. 109, 93051 Regensburg
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V172-7,2 MW mit einer Nennleistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 199,00 m und einer Gesamthöhe von 285,00 m über Grund
Standort: WEA 1: Fl.-Nrn. 373 und 374 Gemarkung Thannhausen, Markt Altmannstein

Mit Bescheid vom 28.04.2026, Aktenzeichen Az. 1711 - AG1-VB erteilte das Landratsamt Eichstätt der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Str. 109, 93051 Regensburg einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V172-7.2 MW mit einer Leistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 199,00 m und einer Gesamthöhe von 285,00 m über Grund am Standort Fl.-Nrn. 373 und 374 Gemarkung Thannhausen, Markt Altmannstein.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a) BImSchG

Es wird festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen zum Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V172-7.2 MW mit einer Leistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 199,00 m und einer Gesamthöhe von 285,00 m über Grund auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 373 und 374 Gemarkung Thannhausen, Markt Altmannstein hinsichtlich

- a) den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) und Richtfunk,
- b) der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB sowie

vorliegen und

- c) im antragsgemäß geprüften Umfang die Privilegierung der Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, insbesondere, dass die Privilegierung nicht nach § 249 Abs. 2 BauGB oder nach Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO oder nach Art. 82a BayBO entfallen ist.
Die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Bescheids.
2. Die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG für die Errichtung der Windkraftanlage an dem beantragten Standort bis zu den nachfolgend aufgeführten Höhen wird erteilt.
- Die Zustimmung nach § 14 LuftVG bezieht sich auf den Neubau einer Windkraftanlage mit den o.g. Koordinaten (WEA 1: 11°36'34,12" O - 48°56'47,53" N) und einer Höhe von 755,00 m ü. NN (285,00 m ü. Grund) auf dem Grundstück der Fl.-Nrn. 373 und 374 der Gemarkung Thannhausen.
3. Das Einvernehmen des Markts Altmannstein wird ersetzt.
4. Unwirksamkeit des Vorbescheides nach § 9 Abs. 2 BImSchG
- Der mit diesem Bescheid erteilte Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist.
5. Die Firma Fronteris Green Assets GmbH hat erklärt die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.950,00 € festgesetzt. Die Auslagen belaufen sich auf 255,62 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (u.a. Bedingungen und Auflagen) versehen wurde.

Eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 BImSchG im vollen Wortlaut einschließlich seiner Nebenbestimmungen und dessen Begründung sind von Samstag, 09.05.2026 bis einschließlich Freitag, 22.05.2026, auf der Internetseite des Landratsamts unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/bekanntmachungen-umweltschutz-abrufbar>.

Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 während der allgemeinen Dienststunden. Der Bescheid und seine Begründung können zudem im Sachgebiet Umweltschutz des Landratsamts Eichstätt unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2

Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eichstätt, den 29.04.2026

Landratsamt Eichstätt

Janssen

122 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Vorbescheid);
Antragsteller: Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Str. 109, 93051 Regensburg
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V172-7,2 MW mit einer Nennleistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 164,00 m und einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund

Standort: WEA 4 Alternativ: Fl.-Nr. 247/1, Gemarkung Thannhausen, Markt Altmannstein

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV

Mit Bescheid vom 28.04.2026, Aktenzeichen Az. 1711 – AG4A-VB erteilte das Landratsamt Eichstätt der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Str. 109, 93051 Regensburg einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V172-7.2 MW mit einer Leistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 164,00 m und einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund am Standort Fl.-Nr. 247/1 Gemarkung Thannhausen, Markt Altmannstein.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a) BImSchG

Es wird festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen zum Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V172-7.2 MW mit einer Leistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 164,00 m und einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund auf den Grundstück Fl.-Nr. 247/1 Gemarkung Thannhausen, Markt Altmannstein hinsichtlich

- a) den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) und Richtfunk,

- b) der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB sowie vorliegen und
- c) im antragsgemäß geprüften Umfang die Privilegierung der Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, insbesondere, dass die Privilegierung nicht nach § 249 Abs. 2 BauGB oder nach Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO oder nach Art.82a BayBO entfallen ist.

Die abschließende Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Bescheids.

- 2. Die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG für die Errichtung der Windkraftanlage an dem beantragten Standort bis zu den nachfolgend aufgeführten Höhen wird erteilt.

Die Zustimmung nach § 14 LuftVG bezieht sich auf den Neubau einer Windkraftanlage mit den o.g. Koordinaten (WEA 4 Alternativ: 11°35'24,09" O - 48°56'17,97" N) und einer Höhe von 770,00 m ü. NN (250,00 m ü. Grund) auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 247/1 der Gemarkung Thannhausen.

- 3. Unwirksamkeit des Vorbescheides nach § 9 Abs. 2 BImSchG

Der mit diesem Bescheid erteilte Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist.

- 4. Die Firma Fronteris Green Assets GmbH hat erklärt die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.450,00 € festgesetzt. Die Auslagen belaufen sich auf 455,62 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (u.a. Bedingungen und Auflagen) versehen wurde.

Eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 BImSchG im vollen Wortlaut einschließlich seiner Nebenbestimmungen und dessen Begründung sind von Samstag, 09.05.2026 bis einschließlich Freitag, 22.05.2026, auf der Internetseite des Landratsamts unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/bekanntmachungen-umweltschutz> abrufbar.

Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 während der allgemeinen Dienststunden. Der Bescheid und seine Begründung können zudem im Sachgebiet Umweltschutz des Landratsamts Eichstätt unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eichstätt, den 29.04.2026
 Landratsamt Eichstätt

Janssen

123 Nachruf Herr Erich Drosdziok – Ehrenkreisbrandmeister

Nachruf

Am 26. April 2026 ist Herr

Erich Drosdziok
 Ehrenkreisbrandmeister

im Alter von 73 Jahren verstorben.

Erich Drosdziok war von 1994 bis 2015 als Gebiets-Kreisbrandmeister für die Großgemeinde Altmannstein für insgesamt 17 Feuerwehren zuständig.

Für seine Verdienste um das Feuerwehrwesen wurde ihm das Ehrenkreuz in Gold des Landes-Feuerwehrverbandes, auf Landkreisebene das Ehrenkreuz und die Ehrennadel in Gold verliehen. 2015 wurde Erich Drosdziok zum Ehrenkreisbrandmeister ernannt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für sein Engagement und seine langjährige ehrenamtliche und verdienstvolle Tätigkeit. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 07.05.2026
 Landratsamt Eichstätt

Alexander Anetsberger
 Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

keine Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörde

124 Haushaltssatzung des Schulverbandes Nassenfels für das Haushaltsjahr 2026

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Schulverbandes

N a s s e n f e l s

für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, sowie der Art. 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung – GO – erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

508.200 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

100.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 399.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 176 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.272,16 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im
5. Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 100.000 € festgesetzt.

6. Das Verhältnis der Aufteilung wird mit 63 % für den Markt Nassenfels zu 37 % für die Gemeinde Egweil festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Schulstr. 9, 85128 Nassenfels, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Nassenfels, den 27.04.2026

gez. Thomas Hollinger;
1. Schulverbandsvorsitzender

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Nassenfels, 05.05.2026
gez.

Bath, stellv. Kämmerin